

# STATUTEN

## DES

### TURNVEREINS INTERLAKEN

#### **I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT**

##### **Art.1 Name und Sitz**

Unter dem Namen

Turnverein Interlaken

besteht mit Sitz in Interlaken (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

##### **Art.2 Zweck und Neutralität**

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend;
- c. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- d. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

##### **Art.3 Zugehörigkeit**

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art.4 Erwerb**

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben sowie juristische Personen können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstands.

### **Art.5 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art.6 Ausschluss**

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

### **Art.7 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

### **Art.8 Mitgliederkategorien**

Der Verein und seine Riegen umfasst die folgenden Mitgliederkategorien.

#### **a. Aktivmitglieder**

Turnende natürliche Personen, welche durch die Vereinsversammlung als Vereinsmitglied gemäss Art. 4 hievon aufgenommen worden sind;

#### **b. Männerriege**

Die Männerriege verwaltet sich selbst. Sofern die Männerriege eigene Reglemente oder Statuten führt, unterliegen dieselben der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Die Verbandsbei-

träge der Mitglieder der Männerriege werden dem Kassier des Turnvereins zur Weitervergütung an den jeweiligen Verband bezahlt.

c. Jugendriege

Die Jugendriege untersteht dem Verein direkt. Diese Mitgliederkategorie kann an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht ausüben. Der Mitgliederstatus kann nur durch schriftliche Zustimmung der Eltern erteilt werden.

d. Freimitglieder

Als Freimitglied können durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

e. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

f. Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrags.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Es steht jedem Aktivmitglied frei, Kurse zur Aus- oder Weiterbildung zu besuchen. Der Verein beteiligt sich nach Möglichkeit an den Kosten.

### **III. FINANZIELLE MITTEL**

#### **Art.9 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien werden an der ordentlichen Vereinsversammlung festgelegt.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art.9.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahrs.

#### **Art.10 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

#### **Art.11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

### **IV. ORGANISATION**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art.12 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle;

#### **B. Vereinsversammlung**

##### **Art.13 Einberufung, Anträge**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberuf-

ung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattfinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Die Traktandenliste ist bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung, Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt wurden.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

#### **Art.14      Vorsitz**

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder, bei dessen Verhinderung, ein Mitglied des Vorstands.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

#### **Art.15      Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

#### **Art.16      Traktanden**

Beschlüsse können ausschliesslich über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Art.17      Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

### **Art.18      **Beschlussfassung****

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

### **Art.19      **Befugnisse****

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungschefs;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlags, der Finanzkompetenz des Vorstands sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Kontrollstelle;
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle;
- e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- h. Abänderung der Vereinsstatuten;
- i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
- j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;

- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art.8 hievor;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Liquidation des Vereinsvermögens;
- m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **C. Vorstand**

### **Art.20 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär, dem Redaktor und den Chefs der Abteilungen Jugend und Aktive. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

### **Art.21 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

### **Art.22 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage im voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art.23 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an-

wesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

#### **Art.24 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Art.25 Befugnisse**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- d. Einberufung der Vereinsversammlung;
- e. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
- f. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- g. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder- unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- h. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;

#### **D. Kontrollstelle**

#### **Art.26 Zusammensetzung, Aufgaben**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.



Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art.27 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art.28 Auflösung, Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 2 hievor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

### **Art.29 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschuss.

### **Art.30 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

### **Art.31 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 30. Januar 2004 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Interlaken, 30. Januar 2004

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Liechti

Reto Schwerzmann

## ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2004

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 9 Abs. 2 der Statuten des Turnvereins Interlaken vom 30. Januar 2004 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 30. Januar 2004 werden für die Mitgliederkategorien des Turnvereins Interlaken folgende Mitgliederbeiträge festgelegt.

|    |                                     |     |      |
|----|-------------------------------------|-----|------|
| a. | Aktive                              | Fr. | 90.- |
| b. | Passivmitglieder und Gönner         | Fr. | 25.- |
| c. | Jungturner in Ausbildung            | Fr. | 50.- |
| d. | Turnende im JUTU ( schulpflichtig ) | Fr. | 30.- |
| e. | Männerriege ( Verbandsbeiträge )    | Fr. | 50.- |

Interlaken, 30. Januar 2004

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Urs Liechti

Reto Schwerzmann